



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. März 2014
(OR. en)**

7395/14

AGRILEG 58

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Marianne KLINGBEIL, Direktorin a.i., im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. März 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: D030040/04

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 hinsichtlich der Bestimmung
der Gehalte an Dioxinen und polychlorierten Biphenylen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D030040/04.

Anl.: D030040/04

Brüssel, den **XXX**
SANCO/11950/2013 Rev. 1
(POOL/G1/2013/11950/11950R1-
EN.doc) D030040/04
[...] (2014) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 hinsichtlich der Bestimmung der
Gehalte an Dioxinen und polychlorierten Biphenylen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 hinsichtlich der Bestimmung der Gehalte an Dioxinen und polychlorierten Biphenylen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission² sind Verfahren für die Bestimmung der Gehalte an polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen (PCDD), polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) und dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen (PCB) in Futtermitteln festgelegt.
- (2) Es sollten Anforderungen an Screening-Verfahren festgelegt werden, mit denen Proben mit einem signifikanten Gehalt an PCDD/F und dioxinähnlichen PCB identifiziert werden (vorzugsweise Proben, in denen die Aktionsgrenzwerte überschritten werden, und jedenfalls Proben, in denen die Höchstgehalte überschritten werden) und die einen hohen Durchsatz haben. Die Falsch-negativ-Rate in Bezug auf die Höchstgehalte sollte bei diesen Screening-Verfahren unter 5 % liegen.
- (3) Wenn die im Screening-Verfahren erzielten Ergebnisse den Cut-off-Wert überschreiten, sollte die ursprüngliche Stichprobe mit einem Verfahren analysiert werden, das eine Identifizierung und Quantifizierung der in der Probe enthaltenen PCDD/F und dioxinähnlichen PCB erlaubt. Diese Methoden werden im Folgenden „Bestätigungsverfahren“ genannt. Technische Fortschritte und Entwicklungen haben gezeigt, dass zusätzlich zur Gaschromatografie/hochauflösenden Massenspektrometrie (GC-HRMS) auch die Gaschromatografie/Tandem-Massenspektrometrie (GC-MS/MS) als Bestätigungsmethode zur Kontrolle der Einhaltung der Höchstgehalte erlaubt werden sollte.

¹ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

² Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1).

- (4) Aus den Erfahrungen mit der Anwendung der geltenden Bestimmungen ergibt sich, dass die derzeitigen Vorschriften in Bezug auf das Erfordernis einer Zweitanalyse, die Beurteilung der Konformität im Fall der Zweitanalyse und die Anforderungen hinsichtlich der annehmbaren Differenz zwischen den Ergebnissen für die Ober- und die Untergrenze geändert werden sollten.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 152/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V Teil B der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO